

Az.: 2 A 617/18.A  
1 K 2813/16.A



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. Februar 2024

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. März 2018 - 1 K 2813/16.A - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin begehrt die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.
- 2 Die am ..... 1961 in W...../Tschetschenien geborene Klägerin ist Staatsangehörige der russischen Föderation tschetschenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Ende 2001 übersiedelte sie nach Inguschetien. Im Juni 2004 ging sie nach Baku/Aserbaidschan, wo sie bis 2012/2013 lebte. Anschließend lebte sie bis zum Sommer 2015 in der Türkei. Von dort reiste sie über Polen nach Deutschland, wo sie am 4. August 2015 gemeinsam mit ihrem jüngeren Sohn I..... und ihrer Tochter Y.... und deren Kindern Asyl beantragte.
- 3 In ihrer Anhörung beim Bundesamt am 11. Oktober 2016 gab die Klägerin an, ihr Ehemann habe in beiden Tschetschenienkriegen bei den Freiheitskämpfern gekämpft. Bei einer Sicherheitskontrolle bei ihnen zuhause habe jemand eine Waffe auf ihre Tochter gerichtet. Im Jahr 2001 sei sie einmal mit ihrer Tochter verhaftet und zur russischen Kommandantur gebracht worden, aber am selben Tag wieder freigelassen worden. Der Bruder ihres Mannes, der sie einmal gewarnt habe, sei verhaftet worden; man habe ihn gefoltert und ermordet. Sie selbst habe im Krieg den Kämpfern Essen gebracht, im ersten Krieg auch den russischen Soldaten. Nach dem Weggang aus Tschetschenien habe sie sich in Grosny angemeldet, obwohl sie dort nicht mehr gelebt habe. Sie habe in Inguschetien mit ihrer Schwester Lebensmittel auf einem Basar verkauft. Im Jahr 2004 habe sie erfahren, dass ihr Mann ermordet aufgefunden worden sei. Sie habe dann bei einer Internet-Recherche gefunden, dass ihr Sohn Is... in Dagestan verhaftet

worden sei. Er sei gefoltert worden und nach zwei Jahren von einem Gericht in Moskau zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Nach dem Urteil habe man ihn nach Grosny transportiert, wo er bis 2006 in Haft geblieben sei. Er befinde sich bis heute in der Region Tjumen in Haft. Während ihr Sohn auf seinen Prozess gewartet habe, sei sie von einem Tschetschenen zur Preisgabe von Informationen und zur Mitarbeit aufgefordert worden, sie sei für diese Treffen zweimal nach Grosny gefahren. Sie habe keine Informationen über Kämpfer geben wollen, der Mann sei deshalb unzufrieden gewesen. Sie habe gefürchtet, ebenfalls verhaftet zu werden und sei mit ihren sechs und acht Jahre alten Kindern nach Baku geflüchtet. Auch 2012 habe sie nicht nach Tschetschenien zur Beerdigung ihrer Mutter fahren können. Sie habe Angst um ihre Kinder, die inzwischen groß geworden seien. In Baku sei es auch unruhig gewesen. Sie habe dort keine Schwierigkeiten mit der Polizei gehabt, aber die Leute von Kadyrow hätten gesagt, dass sie zurückkommen sollten. In Baku habe sie als Witwe Unterstützung vom Staat erhalten, auch Lebensmittel. Sie habe Kosmetikartikel verkauft, ihre Mutter habe ihr ihre Rente aus Tschetschenien nachgeschickt. Sie habe nicht denselben Nachnamen wie ihr verstorbener Mann gehabt. Sie sei herzkrank und leide an Rheuma.

4 Mit Bescheid vom 8. November 2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanerkennung ab (Nr. 1 und Nr. 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Nr. 3). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, andernfalls wurde ihr die Abschiebung in ihr Herkunftsland Russische Föderation angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Ebenso wurden die Anträge der nach Deutschland gereisten Kinder und Enkelkinder der Klägerin abgelehnt.

5 Die am 22. November 2016 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 29. März 2018 - 1 K 2813/16.A - als unbegründet ab. Es gehe davon aus, dass für die Klägerin zumindest eine inländische Fluchtalternative bestehe. Es werde auf die Entscheidungsgründe im Verfahren 1 K 2814/16.A des Sohnes I..... Bezug genommen, wonach keine Anhaltspunkte bestünden, dass dieser von den tschetschenischen Sicherheitsbehörden gesucht werde. Erst recht nicht sei damit zu rechnen, dass der Sohn in anderen Landesteilen der Russischen Föderation ein Aufgreifen zu erwarten habe. Ebenso werde auf die Entscheidungsgründe im Verfahren 1 K 2812/16.A der Tochter Y.... und ihrer Kinder Bezug genommen, wonach die Tochter nach ihrer 2004 erfolgten

Ausreise im Jahr 2010 geheiratet und aufgrund dessen des Öfteren in ihre tschetschenische Heimat zur Familie des Ehemannes zurückgekehrt sei, ohne dass es hierbei zu Problemen oder Verfolgungshandlungen gekommen sei. Die Tochter fühle sich in Tschetschenien offenbar so sicher, dass sie sogar ihre ersten Kinder in Grosny zur Welt gebracht habe. Die Tochter sei zuletzt im Mai 2015 mit einer ihrer Töchter in Tschetschenien gewesen. Obwohl es bei der Rückreise zu einer Vernehmung gekommen sein solle, habe sie letztlich wieder ausreisen können. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen, welche für die Klägerin als Mutter bzw. Großmutter der besagten Familienmitglieder entsprechend gälten, erkenne das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit einem Aufgreifen ihrer selbst rechnen müsste. Vielmehr sei der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Klägerin zumindest in anderen Landesteilen der Russischen Föderation, ebenso wie ihr Sohn, ihre Tochter und ihre Enkelkinder ohne begründete Furcht vor Verfolgung sicher und legal leben könne. Das von der Klägerin geschilderte persönliche Verfolgungsschicksal, insbesondere die Verhaftung im Jahr 2001 sowie die versuchte Anwerbung, beziehe sich im Wesentlichen auf die Zeiträume vor ihrer Ausreise im Jahr 2004 und auf das von ihrem Mann und ihrem Sohn erlebte Geschehen. Dagegen sei es der Klägerin bereits im Jahr 2006 möglich gewesen, problemlos in die tschetschenische Heimat zu reisen, um dort der Gerichtsverhandlung ihres verhafteten Sohnes beizuwohnen. Dass die Klägerin noch heute, mithin knapp 14 Jahre nach ihrer Ausreise, befürchten müsse, in (anderen Landesteilen) der Russischen Föderation wegen ihrer familiären Vergangenheit aufgegriffen und verfolgt zu werden, vermöge das Gericht nicht zu erkennen. Dies gelte mit Verweis auf die vorausgegangenen Ausführungen umso mehr, als die gleichnamigen Kinder der Klägerin zwischenzeitlich mehrfach unverfolgt nach Tschetschenien hätten ein- und wieder ausreisen können. Bei der Klägerin sei auch davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr für sich sorgen und ein hinreichendes Auskommen finden könne. Sie habe in der Vergangenheit bereits als Näherin gearbeitet und Handel betrieben. Auch mit Blick auf ihr fortgeschrittenes Alter sei es ihr zuzumuten, zumindest anteilig einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Darüber hinaus habe sie bereits in der Vergangenheit Hilfen von staatlicher Seite beantragt und auch bekommen. Sogar während ihres Aufenthaltes in Baku sei ihr ihre Rente von ihrer Mutter zugeschickt worden. Schließlich lägen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vor. Aus dem eingereichten Krankheitsbericht vom 1. März 2018 ergäben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Lebensgefahr für die Klägerin. Die Erkrankung an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) stelle ausweislich des vorgelegten Attests keine hinreichend schwere Erkrankung dar.

- 6 Auf den Antrag der Klägerin vom 14. Mai 2018 hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichtes die Berufung mit Beschluss vom 13. Juli 2021 auf der Grundlage von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zugelassen.
- 7 Zur Berufungsbegründung trägt die Klägerin unter Bezugnahme auf ihr Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren vor, dass ihr in ihrem Heimatland als Familienangehörige einer Person (ihres Ehemannes), die in Tschetschenien einer gezielten Verfolgung unterlegen habe, und als Mutter eines seit 2004 in Haft befindlichen Sohnes die Gefahr eigener Verfolgung drohe. Eine inländische Fluchtalternative stehe ihr nicht zur Verfügung. Hierzu werde auf Entscheidungen des VG Osnabrück (Urt. v. 27. April 2017 - 5 A 313/16) sowie des VG Halle/Saale (Urt. v. 10. April 2017 - 5 A 16/17 HAL) verwiesen. Eine Gefährdung in Russland bestehe auch für die Familienangehörigen von Personen, die von dem Regime Kadyrow verfolgt würden. Dies ergebe sich aus einem Bericht des Historikers Galeotti: „Lizenz zum Töten?“ vom Juni 2019. Der tschetschenische Sicherheitsapparat – die Abteilung des Bundessicherheitservice (FSB), das örtliche Ermittlungskomitee und die Staatsanwaltschaft sowie das republikanische Innenministerium (MVD) – könnten auf die Ressourcen von Amtskollegen im gesamten Land zurückgreifen. Russland verfüge mit dem internen Passsystem sowie Überresten der Propiska-Bevölkerungskontrollen über eine schnelle und einfache Möglichkeit zur Verfolgung einer gesuchten Person. Personen, die wegen einer Straftat verurteilt worden seien oder des Terrorismus oder aktiver Terrorismus-Unterstützung verdächtigt würden, würden wahrscheinlich in der gesamten Russischen Föderation als gesucht angesehen und bei einer Festnahme nach Tschetschenien ausgeliefert. Diese Einschätzung werde durch den Bericht ACCORD vom 31. Januar 2020 und die Stellungnahme der schweizerischen Flüchtlingshilfe zur aktuellen Menschenrechtssituation in Tschetschenien vom 13. Mai 2016, S. 24 größtenteils gestützt. Hieraus werde deutlich, dass es für Familienangehörige von Verfolgten von Kadyrow unmöglich sei, dauerhaft unbehelligt in Russland zu leben und eine echte Fluchtalternative angesichts des dichten Überwachungssystems nicht bestehe. Der Klägerin sei auch subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, weil sie bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit Verhaftung, Auslieferung an das Kadyrow-Regime und unmenschlicher Bestrafung rechnen müsse. Mit Schriftsätzen vom 21. Dezember 2023 und 29. Januar 2024 wird betreffend das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zum Gesundheitszustand der Klägerin vorgetragen, dass diese an einer behandlungsbedürftigen Altersdiabetes sowie Bluthochdruck, Herzinsuffizienz, chronischer Bronchitis, allergischem Bronchialasthma, rheumatoider Arthritis sowie einer

PTBS und weiteren Beschwerden leide. Hierzu wurden eine Stellungnahme der behandelnden Fachärztin für Allgemeinmedizin vom 20. Dezember 2023 sowie weitere Befunde vorgelegt.

8 In der Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen bekräftigt und ergänzend ausgeführt. Sie hat zudem erstmals angegeben, dass ihr Schwiegersohn sich in der Russischen Föderation in Haft befinde und die Familie telefonisch davor gewarnt habe, nach Tschetschenien zurückzukehren. Sie legt hierzu das Foto eines Chatverlaufs vom April 2022 sowie eine beglaubigte Übersetzung vom 17. Februar 2023 vor. Zudem reicht sie einen unter dem 4. Februar 2022 bei Radio Free Europe veröffentlichten Artikel zu Entführungen von Angehörigen oppositioneller Blogger und Aktivisten zur Akte.

9 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. März 2018 - 1 K 2813/16.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. November 2016 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die Russische Föderation vorliegen.

10 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie macht geltend, dass die Klägerin weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes noch des subsidiären Schutzes erfülle. Es werde im Einzelnen auf die ausführliche Begründung des Bescheides vom 8. November 2016 verwiesen. Die Klägerin sei unverfolgt ausgereist. Nichts anderes ergebe sich aus dem Vortrag, ihr drohe Verfolgung, weil ihr Ehemann verfolgt und ihr Sohn im Jahr 2004 in Dagestan verhaftet worden sei. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Klägerin selbst in das Visier des Regimes Kadyrow geraten wäre. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin gesucht und nach Tschetschenien verbracht werden würde, um sie dort Verfolgungshandlungen auszusetzen. Dies unterscheide den Fall der Klägerin von den, den zitierten Gerichtsentscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten. Rein vorsorglich werde zur inländischen Fluchtalternative wie folgt erwidert: Für die Klägerin

bestünde in der Russischen Föderation außerhalb der Region des Nordkaukasus interner Schutz. Sie könne legal und zumutbar ihren Wohnsitz außerhalb Tschetscheniens nehmen. Das Auswärtige Amt verweise darauf, dass in der Russischen Verfassung die freie Wahlmöglichkeit eines Wohnsitzes und des Aufenthalts innerhalb der Russischen Föderation verankert sei. Für alle Bürger der Russischen Föderation gälten die gleichen Freizügigkeitsrechte im gesamten Staatsgebiet. Dies gelte auch für Tschetschenen. Mehrere 100.000 Tschetschenen lebten in anderen Gebieten Russlands außerhalb Tschetscheniens, allein in Moskau um die 200.000. Daneben gebe es größere tschetschenische Bevölkerungsanteile in St. Petersburg und in Südrussland im Gebiet Rostow, in der Region Krasnodar, in der Region Stawropol und im Verwaltungsbezirk Astrachan (Wolgaregion). Diese Regionen könnten bei gebotener Vorsicht als Ausweichmöglichkeiten infrage kommen. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft könne grundsätzlich für arbeitsfähige Binnenflüchtlinge angenommen werden. Für die Klägerin bestehe auch keine beachtlich wahrscheinliche Gefahr der Verschleppung nach Tschetschenien. Mangels Vorverfolgung sei nicht davon auszugehen, dass sie in das Visier des Regimes Kadyrow geraten sei. Es sei auch nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass sie in Tschetschenien in flüchtlingsschutzrelevanter Weise strafrechtlich belangt worden wäre oder zu diesem Zweck mittels tschetschenischem Haftbefehls gegebenenfalls in der gesamten Russischen Föderation gesucht würde. Angesichts dieser Sachlage sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin im Fall einer Rückkehr in die Russische Föderation nach Tschetschenien überstellt oder durch Kräfte des tschetschenischen Regimes illegal dorthin verschleppt werden würde. Die Klägerin sei weder selbst Widerstandskämpferin noch als Angehörige eines solchen exponiert in das Licht der Öffentlichkeit geraten. Auch der Bericht des Historikers Galeotti: „Lizenz zum Töten?“ unterstütze den Vortrag nicht entscheidend.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 2024, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

- 14 Die Klägerin hat in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG noch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG. Der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten ablehnende Bescheid des Bundesamts vom 8. November 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die im Bescheid des Bundesamts enthaltenen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind ebenfalls rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 15 I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 i. V. m. §§ 3a ff. AsylG nicht vorliegen.
- 16 1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Senatsurt. v. 9. Juli 2013 - A 2 A 892/11 -, Rn. 18). Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben war die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation weder einer Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt noch hiervon unmittelbar bedroht.
- 17 2. Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie ihr Heimatland aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat. Der Senat nimmt zur Begründung Bezug auf den Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 2016 (§ 117 Abs. 5 VwGO analog). Unter Würdigung der Anhörung der Klägerin vor dem Bundesamt und ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (vgl. hierzu die Niederschrift vom 6. Februar 2024), ist nicht davon auszugehen, dass der Klägerin bei ihrem Weggang aus Tschetschenien Ende 2001 unmittelbar staatliche Verfolgung bevorstand. Nach ihrem Vortrag ist sie, nachdem sie mit

ihrer Tochter zur Kommandantur gebracht worden war, noch am selben Tag auf Anweisung des dortigen Kommandanten wieder entlassen worden. Zudem hat sie anschließend mehrere Jahre unbehelligt in Inguschetien und damit einer weiteren Teilrepublik der Russischen Föderation gelebt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sie als Witwe eines im Jahr 2004 getöteten Freiheitskämpfers und Mutter eines seit 2004 in Haft befindlichen Sohnes vor der Ausreise aus Inguschetien nach Aserbaidschan im Jahr 2004 von staatlicher Seite verfolgt worden ist. Das von der Klägerin geschilderte Verfolgungsschicksal bezieht sich im Wesentlichen auf die Zeiträume vor ihrer Ausreise im Jahr 2004 und auf das von ihrem Mann und ihrem Sohn erlittene Geschehen. Nach eigenem Vortrag ist sie im Vorfeld des gegen ihren Sohn geführten Prozesses zweimal nach Grosny gefahren, wo man versucht habe, sie als Informantin anzuwerben. Dass sie damals als Familienangehörige von „Regimegegnern“ staatliche Verfolgung erlebt hätte, ist nicht ersichtlich. Es erscheint auch nicht als plausibel, dass die staatlichen Behörden auf sie als Familienangehörige hätten Druck ausüben wollen, denn ihr Ehemann war zuvor getötet worden und ihr Sohn befand sich bereits in Haft. Die Klägerin ist zudem im Jahr 2006 nach Grosny gefahren, um dem Prozess gegen ihren Sohn beizuwohnen, ohne staatlicherseits behelligt worden zu sein. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Klägerin selbst in das Visier des Regimes Kadyrow geraten wäre. Sie hat sich zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise gegen das Regime positioniert und ist weder mit regierungskritischen Äußerungen noch sonstigen Aktivitäten in Erscheinung getreten. Gegen ein Interesse der staatlichen Behörden an ihrer Person spricht zudem, dass sie nach ihrer Ausreise nach Aserbaidschan offenbar in Grosny gemeldet gewesen ist und dort eine staatliche Rente bezogen hat, die ihr von ihrer Mutter jahrelang nach Baku überwiesen worden ist.

- 18 Nach den vorstehenden Erwägungen ist erst recht nicht anzunehmen, dass der Klägerin zum jetzigen Zeitpunkt – zwanzig Jahre nach Verlassen der Russischen Föderation – bei Rückkehr in ihr Heimatland die Gefahr einer staatlichen Verfolgung drohen könnte. Nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Nachnamen dürfte eine Verbindung zu ihrem verstorbenen Ehemann kaum mehr herzustellen sein, wenn jemals ein Interesse an der Person der Klägerin bestanden haben sollte, wovon indes wie vorstehend ausgeführt nicht auszugehen ist.
- 19 Hinzukommt, dass die beiden Kinder der Klägerin, die gleichzeitig mit ihr in Deutschland Asyl beantragt hatten, zwischenzeitlich mehrfach unbehelligt nach Tschetschenien ein- und wieder ausgereist sind; die Tochter hat sich dort bei der Familie ihres

Ehemannes offenbar längere Zeit anlässlich der Geburt von zwei ihrer Kinder aufgehalten. Soweit die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht hat, dass ihr Schwiegersohn sich nunmehr in der Russischen Föderation in Haft befinde und ihr telefonisch eine Warnung habe zukommen lassen, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Das Vorbringen erscheint aus mehreren Gründen als nicht glaubhaft. Zum einen ist bereits nicht erkennbar, auf welche Weise die staatlichen Behörden, sollte der Schwiegersohn der Klägerin sich tatsächlich in Haft befinden, über dessen familiäre Verbindung zur Klägerin Kenntnis erlangt haben sollten, zumal eine Namensgleichheit nicht vorliegen dürfte. Eine Befragung des Schwiegersohns zum Verbleib und Aktivitäten seiner Schwiegermutter erscheint auch deshalb als nicht plausibel, weil diese, wenn ein entsprechendes Interesse bestanden haben sollte, schon viel früher hätte stattfinden können; nahegelegen hätte in diesem Fall insbesondere die Befragung der Tochter der Klägerin bei deren wiederholten Aufenthalten bei der Familie des Schwiegersohnes in Tschetschenien. Zum anderen erscheint es als nicht schlüssig, derartige Umstände, wenn sie denn zutreffen sollten, nicht alsbald im gerichtlichen Verfahren vorzubringen. Auch einem juristischen Laien musste bewusst sein, dass diese für die Beurteilung des Anspruchs auf Flüchtlingsschutz von Bedeutung sein könnten. Der Senat verfügt über keine Möglichkeit, die hinsichtlich des Vorbringens bestehenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit weiter aufzuklären. Der als Foto vorgelegte Chatverlauf aus dem Jahr 2022 ist hierzu schon deshalb nicht geeignet, weil sich nicht überprüfen lässt, von wessen Mobiltelefon er abgeschickt wurde und ob der Urheber der Nachricht tatsächlich der Schwiegersohn der Klägerin ist. Zudem ist das Vorbringen samt Vorlage des Fotos und der hierzu gefertigten Übersetzung erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt und damit mehrere Wochen nach Ablauf der mit der Ladung vom 14. November 2023 gesetzten Frist zur Vorlage von Beweismitteln nach § 87b Abs. 2 Nr. 1 VwGO unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis. Selbständig tragend ist deshalb eine – hier nicht ersichtliche – weitere Aufklärung abzulehnen, weil sie nach der freien Beweiswürdigung des Senats die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde (§ 87b Abs. 3 Satz 1 VwGO). Eine Entschuldigung für die Verspätung hat die Klägerin nicht vorgebracht. Diese wäre aber bereits aus dem Grund angezeigt gewesen, dass der vorgelegte Chatverlauf bereits aus April 2022 stammt und die hierzu offenbar von der Klägerin beauftragte Übersetzung vom 17. Februar 2023, mithin fast ein Jahr vor der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, datiert. Eine Vorlage hätte damit spätestens nach Erhalt der Ladung nahegelegen. Mangels Entschuldigung konnte der Senat schon deshalb von einer weiteren Aufklärung selbständig tragend absehen, nachdem die Klägerin auf diese Rechtsfolge mit Ladung vom 14. November 2023 hingewiesen worden war.

20 3. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet selbständig tragend daran, dass die Klägerin in den außerhalb Tschetscheniens liegenden Teilen der Russischen Föderation internen Schutz im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG finden kann. Nach dieser Bestimmung wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

21 a) Die Klägerin wäre in anderen Teilen der Russischen Föderation vor Verfolgungshandlungen hinreichend sicher. Der Senat legt ausgehend von den vorliegenden Erkenntnismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, folgende Auskunftslage zugrunde (vgl. insbesondere Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, Staatendokumentation vom 8. November 2023, - Auszug -):

(S. 91) Die Bevölkerungszahl Tschetscheniens beträgt mit Stand 2023 in etwa 1,5 Millionen (FR o.D.). Laut Aussage des Republikoberhauptes Kadyrow leben rund 600.000 Tschetschenien außerhalb der Region, die eine Hälfte davon in Russland, die andere Hälfte im Ausland (ÖB 30.6.2021). ...

(S. 114) Es sind keine Fälle bekannt, in welchen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hatten (AA 28.9.2022). Eine erhöhte Gefährdung kann sich nach einem Asylantrag im Ausland bei Rückkehr nach Tschetschenien für diejenigen Personen ergeben, welche bereits vor der Ausreise Probleme mit den Sicherheitskräften hatten (ÖBB 30.6.2022).

(S. 51 ff.) Kritiker, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, fühlen sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem Regime Kadyrows nicht sicher. Sicherheitskräfte, welche Kadyrow zuzurechnen sind, sind nach Aussagen von NGOs auch in Moskau präsent. Jedenfalls stehen Tschetschenen in größeren russischen Städten unter Beobachtung ihrer Landsleute, und „falsches“ Verhalten kann ebenfalls das Interesse der tschetschenischen Sicherheitsstrukturen wecken (ÖBB 30.6.2022). Gemäß Berichten verfolgen in Einzelfällen die Familien der Betroffenen oder tschetschenische Behörden (welche Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben) Flüchtende in andere Landesteile. Auch wird von verschiedenen Personengruppen berichtet, die gegen ihren Willen von einem innerstaatlichen Zufluchtsort nach Tschetschenien zurückgeholt und dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Zu den Betroffenen gehören Oppositionelle und Regimekritiker, darunter ehemalige Kämpfer und Anhänger der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung (AA 28.9.2022; vergleiche KU 22.2.2023, Meduza 23.8.2022). ... Von einer Verfolgung von Kämpfern des ersten und zweiten Tschetschenien-Krieges allein aufgrund ihrer Teilnahme an Kriegshandlungen ist heute im Allgemeinen nicht mehr auszugehen. Prominentes Beispiel dafür ist der Kadyrow-Clan selbst, welcher im Zuge der Tschetschenienkriege vom Rebellen- zum Vasallentum wechselte (ÖB 30.6.2022).

- 22 Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. September 2022 heißt es hierzu (S. 17):

Personen aus dem Nordkaukasus können grundsätzlich in andere Teile Russlands reisen. Die tschetschenische Diaspora ist in allen russischen Großstädten stark angewachsen (200.000 Tschetschenen sollen allein in Moskau leben). Sie treffen allerdings immer noch auf antikaukasischen Stimmungen. Die regionalen Strafverfolgungsbehörden können Menschen auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Gebieten Russlands in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen. Sofern keine Strafanzeige vorliegt, können Untergetauchte durch eine Vermisstenanzeige ausfindig gemacht werden. Kritiker, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, fühlen sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem „langen Arm“ des Regimes von Ramsan Kadyrow nicht sicher. Sicherheitskräfte, die Kadyrow zuzurechnen sind, sind nach Aussagen von NROs auch in Moskau präsent. Es wird berichtet von Einzelfällen, in denen entweder die Familien des/der Betroffenen oder tschetschenische Behörden (die Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben) Flüchtende in andere Landesteile verfolgten, sowie von LGBTI-Personen, die gegen ihren Willen von einem innerstaatlichen Zufluchtsort nach Tschetschenien zurückgeholt worden seien und dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden. Solche Fälle betrafen nach Berichten von NROs und unabhängigen Journalisten neben LGBTI-Personen auch Oppositionelle und Regimekritiker, darunter ehemalige Kämpfer und Anhänger der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung.

- 23 Hiervon ausgehend sieht der Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin, die unverfolgt ausgereist und zu keinem Zeitpunkt als Kritikerin oder Gegnerin des Kadyrow-Regimes aufgefallen ist, nicht in anderen Landesteilen der Russischen Föderation Wohnsitz nehmen könnte.
- 24 Soweit die Klägerin demgegenüber unter Heranziehung von Gerichtsentscheidungen auf den Bericht ACCORD vom 31. Januar 2020 verweist, ergibt sich hieraus nichts anderes: Die von der Klägerin zitierten erstinstanzlichen Entscheidungen, in denen das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative abgelehnt wurde (VG Osnabrück, Urte. v. 27. April 2017 - 5 A 313/16 -; VG Halle, Urte. v. 10. April 2017 - 5 A 16/17 -, jeweils zitiert nach juris), betreffen nach deren Feststellungen in Tschetschenien – in einem Fall sogar durch russische Sicherheitskräfte – festgenommene und gefolterte Antragsteller. Mit Blick darauf haben die Gerichte „im konkreten Einzelfall“ (VG Osnabrück, Urte. v. 27. April 2017 a. a. O. Rn. 63) oder „unter diesen Umständen“ (VG Halle, Urte. v. 10. April 2017 a. a. O. Rn. 31) eine inländische Fluchtalternative verneint. Hinweise darauf, dass nicht vorverfolgten Antragstellern, die lediglich Angehörige von ehemaligen Kämpfern sind, allein deswegen bei ihrer Rückkehr in die Russische Föderation auch außerhalb Tschetscheniens politische Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden drohe, lassen sich den Entscheidungen nicht entnehmen.

- 25 Die von der Klägerin angeführte Anfrage-Beantwortung von ACCORD vom 31. Januar 2020 zur Lage ehemaliger Widerstandskämpfer und ihrer Familienmitglieder führt u. a. aus:

(S. 2) Auf Nachfrage fügte der Tschetschenien-Experten an: Außerhalb Tschetscheniens ist es faktisch unmöglich, gefunden zu werden, ist die Russische Föderation doch noch immer der größte Flächenstaat der Erde. Deswegen gilt: Es gibt dort alle Möglichkeiten unbemerkt zu leben. ... Dagegen schätzt es der unabhängige Analyst Neil Hauer im Falle nicht erfolgter Versöhnung ehemaliger Rebellen als ziemlich gefährlich ein, im Rest von Russland zu leben (wo tschetschenische Sicherheitskräfte ein starkes Netzwerk von Informanten und im Wesentlichen von Seiten der föderalen Sicherheitskräften freie Hand bei tschetschenischen Angelegenheiten hätten). Die tschetschenische Regierung nutze WhatsApp-Gruppen, die unter Tschetschenen sehr populär seien, um Tschetschenen in der Russischen Föderation zu kontrollieren. Wenn sie eine bestimmte Person irgendwo im Land suchen würden, hätten sie eine relativ gute Chance, diese auch zu finden.

- 26 Auch aus dieser Quelle ergibt sich nicht, dass einer unverfolgten Tschetschenin, die nicht in das Visier der staatlichen Behörden ihrer Heimatregion geraten ist, bei Wohnsitznahme außerhalb Tschetscheniens die Gefahr drohen würde, aufgegriffen und nach Tschetschenien verbracht zu werden.
- 27 Nichts anders folgt aus dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Artikel von Sevrinovsky, veröffentlicht am 4. Februar 2022 bei Radio Free Europe, der Entführungen von Angehörigen oppositioneller Blogger und Aktivisten durch Agenten des vom Kreml unterstützten tschetschenischen Führers Ramsan Kadyrow zum Gegenstand hat. Solche Umstände sind im Falle der Klägerin gerade nicht gegeben.
- 28 Keine andere Einschätzung folgt schließlich aus dem Verweis auf das Gutachten von Galeotti vom Juni 2019, in dem ausgeführt wird:

(S. 3): Während die tatsächliche oder angebliche Zugehörigkeit zum Wahhabismus oder anderer regierungsfeindlicher Kräfte die häufigste Grundlage für extralegale Verfolgung in Tschetschenien ist, ist sie keinesfalls die einzige. Opposition gegen Kadyrow und sein Regime wird mit extremer Voreingenommenheit begegnet. Momentan gibt es ebenfalls eine gezielte Kampagne gegen LGBT+ Personen, meistens Männer, die zu Verhaftungen, Misshandlungen und sogar Tötungen geführt hat, da Kadyrow behauptet, es sei notwendig, „unser Blut zu reinigen“. Daneben gibt es ebenfalls unberechenbare und persönliche Vendettas, denen oft Familienfehden zugrunde liegen, sowie geschäftliche Rivalitäten oder Versuche, Geld zu erpressen, gegen die oft unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung vorgegangen wird.

Obwohl das Gesetz der Russischen Föderation dies offiziell verbietet und Präsident Putin dies direkt kritisiert, führt das tschetschenische Regime umfassend und einsatzfreudig Kollektivbestrafungen durch. Die Wohnhäuser verdächtiger „Terroristen“ werden niedergebrannt oder zerstört, ungeachtet dessen, wer dort noch lebt, und Familien werden entweder als virtuelle Geiseln benutzt, um die betroffenen Personen dazu zu bewegen, sich zu stellen, oder werden für die tatsächlichen oder angeblichen Vergehen ihres Verwandten selbst bestraft, wie nachfolgend dargestellt. Kadyrow gibt das eindeutig zu verstehen und warnt öffentlich: „Der Vater wird für die Handlungen seines Sohnes verantwortlich gemacht ... Wenn du ein Kind zur Welt bringst, bist du rechenschaftspflichtig. Ein Vater ist rechenschaftspflichtig für seinen Sohn, und eine Mutter für ihre Tochter.“

(S. 15): Die tschetschenische Gemeinschaft innerhalb Russlands spielt eine Rolle, wenn kann hierauf direkten Druck auf seine hochrangigeren Kritiker ausüben will. ... Darüber hinaus gibt es jedoch keinen Nachweis, dass sie eine Art fünfte Kolonne für Grosny sind, obwohl man wiederum annehmen könnte, dass Nachrichten durch Klatsch oder gezielteres Informieren nach Tschetschenien zurücktransportiert werden könnten. Ausnahme ist Moskau, welches nicht nur eine recht große tschetschenische Gemeinde hat (die Volkszählung von 2010 verzeichnete 14.524, aber dies gilt im Allgemeinen als Untertreibung, da die Kurzzeitbewohner nicht mit erfasst wurden), sondern dank der starken politischen und wirtschaftlichen Bindungen und der Gegenwart tschetschenischer Politiker und ihrer Sicherheitsdienste, Gefolgschaft und Familien ebenfalls überproportionale Kontakte mit dem Mutterland hat.

(S. 17): Die anderen russischen Städte sind wahrscheinlich die „sichersten“ Orte: Groß genug, damit Neuankömmlinge nicht auffallen (und ebenfalls mit bestehenden Gemeinschaften aus dem Nordkaukasus), jedoch wesentlich schwächer kontrolliert. Es gibt Ausnahmen wie Rostow am Don (da es die Drehscheibe für Operationen in der südöstlichen Ukraine ist und damit voll mit Sicherheitskräften ist), Kasan (welches seine Sicherheit gegen Wahhabisten seit den Terrorangriffen in 2012 und den darauf folgenden Gerichtsverfahren in 2016 erhöht hat) und Stawropol (wo es einen besonders hohen Anteil an tschetschenischer Bevölkerung gibt, die wieder eng mit Tschetschenien, hauptsächlich durch legalen und illegalen Handel verbunden ist), aber im Allgemeinen ist die einhellige Meinung unter den russischen Gesprächspartnern, dass diese die besten Optionen für Sicherheit und relative Anonymität bieten.

(S. 18): Nichtsdestotrotz scheint es vier große Risikovarianten zu geben: 1. Personen, die persönlich im Visier von Kadyrow oder einem seiner höheren tschetschenischen Beamten sind, 2. Personen die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder die glaubhaft verdächtigt werden, ein Terrorist oder aktiver Unterstützer des Terrorismus zu sein, 3. Personen, die offiziell einer Straftat angeklagt sind, aber nicht verurteilt wurden, 4. Personen, die die tschetschenischen Behörden oder Gruppen sowie Personen, die inoffiziell für sie arbeiten, verärgert haben, wobei die zuletzt Genannten wesentlich weniger klar bedroht werden.

29 Zusammenfassend kann anhand der Erkenntnismittel nicht davon ausgegangen werden, dass Tschetschenen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt oder angeklagt worden sind oder glaubhaft verdächtigt werden, Terrorist oder aktiver Unterstützer des Terrorismus zu sein, ernsthaft gefährdet sind, von anderen Gebieten der russischen Föderation nach Tschetschenien überstellt oder im Gebiet der Russischen Föderation

Opfer von Übergriffen tschetschenischer Sicherheitskräfte zu werden. Die Klägerin gehört keiner der demnach gefährdeten Gruppen an.

30 b) Die voraussichtlichen Lebensbedingungen in anderen Landesteilen der Russischen Föderation würden nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Der Senat legt hierbei insbesondere die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, erstellte Staatendokumentation vom 8. November 2023, S. 94 ff. und den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. September 2022, S. 23 ff. zugrunde. Ausweislich der Auskunftslage könnte die Klägerin in einem anderen Landesteil legal ihren Wohnsitz nehmen und durch eigene Arbeit bzw. staatliche oder sonstige Hilfen das zum Leben Notwendige erwirtschaften (vgl. etwa OVG LSA, Urt. v. 28. Mai 2020 - 2 L 25/18 -, juris Rn. 56 ff.; SächsOVG, Urt. v. 2. August 2023 – 6 A 9/18.A -, juris Rn. 29 ff., OVG M-V, Urt. v. 20. November 2023 - 4 LB 82/19 OVG -, juris Rn. 44 f.). Vor diesem Hintergrund bestehen keine Gründe für die Annahme, dass es der Klägerin nicht gelingen wird, in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens – insbesondere in einer der Großstädte – ihr Existenzminimum zu sichern. Dies ist ihr bereits in der Vergangenheit durch eigene Erwerbsarbeit in verschiedenen Branchen gelungen. Der Senat verweist hierzu gemäß § 130b S. 2 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 10). Besondere persönliche Umstände, die dies ausnahmsweise als nicht zumutbar erscheinen lassen könnten, sind für den Senat nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin hierzu auf das Urteil des OVG M-V vom 20. November 2023 - 4 LB 82/19 OVG - a. a. O. Rn. 46 ff. sowie das Urteil des VG Aachen vom 13. April 2023 - 8 K 1914/21.A -, juris Rn. 59 verweist, betreffen diese gerade Ausnahmen, in denen im konkreten Einzelfall eine Wohnsitznahme nicht zumutbar erscheint. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt hier ersichtlich nicht vor.

31 II. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Hierzu wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen.

32 III. Schließlich liegen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vor. Soweit die Klägerin zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorträgt und hierzu eine Stellungnahme ihrer behandelnden Ärztin vorgelegt hat, ergeben sich hieraus keine lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7, § 60 Abs. 2c AufenthG). Nach der Auskunftslage sind die vorhandenen Erkrankungen überdies in der Russischen Föderation behandelbar (vgl. zur medizinischen Versorgung Bundesamt

für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, Staatendokumentation vom 8. November 2023, S. 105 ff.).

- 33 IV. Die Klägerin kann daher zumutbar in die Russische Föderation zurückkehren und auch dorthin abgeschoben werden, so dass sich die auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, § 38 Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung des Bundesamtes als rechtmäßig erweist.
- 34 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 35 Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemein-samen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungs-gerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsge-richts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Ent-scheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einle-gung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines ande-ren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehr-pflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Ver-hältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhält-nis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, ein-schließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, de-ren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammen-schlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Sat-zung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haf-tet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richter-amt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäf-tigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-ben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Henke

Hoentzsch